



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
PF 10 73 30, 18011 Rostock

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Geschäfts-Nr.:
Bearbeiter: Olaf Ulbrich
Zimmer-Nr.:
Durchwahl-Nr.: 203
Ihr Zeichen:
Datum: 01.11.2022

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
- Drucksache 8/1345 -

Sehr geehrter Herr Noetzel,

für die Möglichkeit, mich zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu äußern, danke ich.

1. Zur Rolle des Präsidenten des Oberlandesgerichts in der Jurist/-innenausbildung

Wer das erste juristische Examen bestanden hat, wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Jurist/-innen sowie der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Der/die als Rechtsreferendar/-in eingestellte Bewerber/-in kann zwischen der Ausbildung im Beamtenverhältnis oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wählen

Zuständig für die Ausbildung ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Personalakten werden im Oberlandesgericht geführt, erster Ansprechpartner für die Referendare ist die Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts. Einstellungen erfolgen am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres.

Die Zahl der Einstellungen von Rechtsreferendar/-innen hat sich in den vergangenen deutlich nach oben entwickelt. Wurden im Jahr 2015 insgesamt 41 Referendar/-innen eingestellt, werden es 2022 insgesamt ca. 135 sein.

Hausanschrift
Der Präsident
des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

Verkehrsanbindung
Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zum Haltepunkt „Steintor IHK“ mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 4, 5, 6
Pkw-Parkplätze in den Parkhäusern „Im Rostocker Hof“ oder „Am Gericht“

Kommunikation
Telefon: 0381 331-0
Telefax: 0381 4590991
für Personalsachen: 0381 331-144
E-Mail: verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de
Internet: www.mv-justiz.de

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat großes Interesse an einem möglichst attraktiven Rechtsreferendariat, da die in allen juristischen Berufen bestehenden und in den kommenden Jahren größer werdenden Nachwuchssorgen nur abgemildert werden können, wenn es gelingt, qualifizierten Juristennachwuchs auch von außerhalb der Landesgrenzen (spätestens) im Referendariat für Mecklenburg-Vorpommern zu interessieren und möglichst hier zu binden. Alleine mit „Landeskindern“ wird man die Auswirkungen der anstehenden altersstrukturbedingten Pensionierungs- und Ruhestandswelle nicht in den Griff bekommen. Außerdem stehen die Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern auch hinsichtlich der aus Mecklenburg-Vorpommern stammenden Nachwuchsjurist/-innen in Konkurrenz zu anderen Bundesländern.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein attraktives Referendariat ein Kernvorhaben, da qualifizierte Nachwuchsjurist/-innen erstens hierherkommen und zweitens möglichst auch hier gehalten werden sollten.

Dieses Interesse teilen wir mit der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer und allen anderen juristischen Berufen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Änderungen, die es in den letzten Jahren gegeben hat, insbesondere die Wiedereinführung der Verbeamtung für Referendar/-innen begrüßen wir ausdrücklich. Die Maßnahmen haben – wie sich aus den genannten Zahlen ablesen lässt – spürbare Effekte gehabt.

2. Änderungen des Gesetzentwurfs im Überblick

Der Gesetzesentwurf enthält drei inhaltliche Veränderungen des bisherigen JAG:

- eine Reduzierung der Semesterwochenstunden im Schwerpunktbereich der universitären Ausbildung.

Auf dieses Vorhaben möchte ich nicht im Einzelnen eingehen, da der Präsident des Oberlandesgerichts organisatorisch nicht an der universitären Ausbildung beteiligt ist.

Eingehen werde ich auf die beiden anderen Änderungen:

- Die Einführung eines Teilzeitreferendariats (§ 21b JAG neu) und
- Die Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltungsstation des Referendariats (§ 25 JAG neu).

3. Die Einführung eines Teilzeitreferendariats (§ 21b JAG neu)

Die Neuregelung wird begrüßt. Sie beruht dem Grunde nach auf bundesgesetzlichen Festlegungen, die umzusetzen sind. Die geplante Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber in den Einzelheiten stößt nicht auf Bedenken.

Bereits seit 2017 ist eine Teilzeitregelung im juristischen Vorbereitungsdienst im Gespräch. Damals wurde der Gesetzesvorschlag im Bundestag nicht angenommen, da es Unstimmigkeiten bezüglich der bundeseinheitlichen Wirksamkeit gab. Nach dem damaligen Entwurf sollte die Teilzeitoption Ländersache werden, worunter die Chancengleichheit gelitten hätte.

Seit 2020 gab es einen neuen Anlauf und Teile des Deutschen Richtergesetzes wurden hierfür geändert: durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) wurde dem § 5b DRiG ein Absatz 6 angefügt, der die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ermöglicht. Die Norm gilt ab dem 01.01.2023 und hat für die Länder die Pflicht begründet, gesetzliche Regelungen für das Teilzeit-Referendariat zu schaffen. Diese Verpflichtung ist mit den vorliegenden JAG-Änderungen umgesetzt worden.

Ein Vollzeit-Referendariat dauert in der Regel zwei Jahre. Durch die Teilzeitoption ist es jetzt möglich, das Referendariat zu verlängern und dadurch weniger Stunden pro Woche zu arbeiten. Insgesamt können die Wochenstunden um 1/5 reduziert werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sich die Dauer des Referendariats um sechs Monate verlängert, es also nun 30 Monate dauert. Diese Art der Ausgestaltung entspricht den Regelungen der meisten anderen Bundesländer und berücksichtigt den Umstand, dass es in Mecklenburg-Vorpommern nur 2 Prüfungstermine im Jahr gibt.

Die Teilzeitoption für Jurist/-innen im Referendariat ist sinnvoll und zu begrüßen. Sie ermöglicht eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung. Auch Beschäftigte in anderen Bereichen haben einen Anspruch auf Teilzeit, wenn sie ihre minderjährigen Kinder betreuen oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern müssen. Bisher schrieb § 5b DRiG vor, dass das Referendariat zwei Jahre dauert. Spielraum für eine Teilzeitregelung mit gleichwertigen Inhalten bestand daher nicht. Das ändert sich durch die beschriebene Neuregelung des Richtergesetzes und schafft die Grundlage für den vorliegenden Entwurf.

Durch die neu eingeführte Verlängerung der Ausbildungsdauer wird sichergestellt, dass auch bei Inanspruchnahme der Teilzeit insgesamt die gleiche Ausbildungszeit durchlaufen wird. So werden das Teilzeit- und das Vollzeit-Referendariat gleichwertig behandelt. Das ist eine entscheidende Voraussetzung für den Entwurf, denn auch die Anforderungen an das Staatsexamen sollen sich nicht unterscheiden, je nachdem ob man die Teilzeit in Anspruch nimmt oder nicht.

Eine Verlängerung des Referendariats bedeutet nicht unbedingt, dass auch die einzelnen Stationen sich verlängern. Insoweit räumt Absatz 7 der Vorschrift dem Präsidenten des OLG einen Gestaltungsspielraum ein. Das ermöglicht es am besten, auf die Bedürfnisse der Referendar/-innen einzugehen. So wird auch bisher in Fällen verfahren, in denen Referendar/-innen aus anderen Gründen die Ausbildungszeit verlängern müssen (Elternzeit, Krankheitsausfälle, Sonderurlaub etc.).

Zur praktischen Relevanz der Neuregelung:

Von den ca. 100 Bewerber/-innen, die sich für den Einstellungszeitpunkt 01.12.2022 beworben haben und unter denen die 70 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zu verteilen sind, erfüllen insgesamt fünf die Voraussetzungen, nach denen künftig das Teilzeitreferendariat durchgeführt

werden kann (vier Bewerber/-innen haben betreuungspflichtige Kinder, eine Bewerberin hat einen Grad der Behinderung von 50%).

4. Die Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltungsstation des Referendariats (§ 25 JAG neu).

Die Neuregelung wird begrüßt.

Die Organisation der Verwaltungsstation obliegt bisher dem Innenministerium. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Ausbildung in einer Verwaltungsbehörde in fachlicher Hinsicht aufgrund der Sachnähe gut vom Innenministerium betreut werden kann.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich über die Jahre jedoch verändert und die bisherige Ausgestaltung der Zuständigkeiten hat zunehmend zu organisatorischen Schwierigkeiten geführt. Durch die gestiegenen Referendarzahlen ist in den letzten Jahren ein erhöhter „Betreuungsbedarf“ entstanden, größere Räumlichkeiten müssen gefunden werden etc.

Diese gestiegenen Verwaltungsaufwände kann das Oberlandesgericht besser erbringen, da hier auch die Zuständigkeit für die Organisation der anderen Ausbildungsstationen liegt. Ohnehin wird das Oberlandesgericht von den Referendar/-innen als primärer Ansprechpartner in Anspruch genommen (schon bisher auch für die Verwaltungsstation).

Auch die konkrete Zuweisung der Referendar/-innen in die Ausbildungsstellen der Verwaltungsstation oblag schon bisher dem Oberlandesgericht. In den letzten Jahren hat sich häufig die Situation ergeben, dass das Innenministerium durch erhebliche Organisationsleistungen des Oberlandesgerichts unterstützt werden musste, um die Ausbildung sicherzustellen. Im Ergebnis hat dies zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand geführt, dem kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.

Durch die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung, dass die Verwaltungsstation „im Benehmen“ mit dem Innenministerium organisiert wird, ist zudem sichergestellt, dass die fachliche Kompetenz des Ministeriums in verwaltungsrechtlichen Fragen weiterhin einfließen kann. Die gewählte Formulierung entspricht derjenigen, die schon bisher in § 25 Abs. 2 JAG für die Organisation der Rechtsberatungsstation verwendet wird. Diese Station wird durch das Oberlandesgericht im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer MV organisiert. Es hat sich dabei eine sehr gute Zusammenarbeit etabliert, die gewährleistet, dass die Aspekte des Rechtsanwaltsberufes umfassend vermittelt werden können.


In Vertretung
Olaf Ulbrich